

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. JANUAR 2011

Text: René HOFFMANN

Vorstellung des Jahresberichtes 2010 durch den Bürgermeister

Arbeit des Rates und des Kollegiums

- Der Stadtrat tagte 11 Mal und fasste 326 Beschlüsse, in 2009 waren es 347.
- Das Gemeindegremium tagte 49 Mal und fasste 2316 Beschlüsse.
- Im Jahr 2010 tagten die Ratsmitglieder zusätzlich in 21 Kommissionssitzungen.

Bevölkerungs- und Standesamt

Die Bevölkerungszahl ist 2010 auf 9.363 Einwohner leicht angestiegen (im Jahr 2009 waren es 9298). Insgesamt stellte das Bevölkerungsamt 6070 Bescheinigungen, 1711 Haushaltszusammensetzungen und 1278 Bescheinigungen betreffend Wohnsitzwechsel aus.

Daten im Vergleich:

Jahr	2009	2010
Zuzüge	312	338
Abgänge	263	289
Geburten	78	104
Sterbefälle	90	88
Eheschließungen	27	39
Scheidungen	13	14

Schulwesen, Raumordnung, ÖKLE und Finanzen

2010 waren 461 Kinder in der Primarschule (2009 waren es 481) und 220 im Kindergarten (2009 waren es deren 211).

Städtebauerkklärungen wurden 10 vergeben. 2009 waren es deren 11.

Die Kommission für die Ländliche Entwicklung hat im April 2010 den kommunalen Plan (KPLE) bei der CRAT vorgestellt.

Die Rechnungsablage 2009 schloss mit einem Überschuss von 3,09 Mio. € im ordentlichen Haushalt und 178000 € im außerordentlichen Haushalt ab. Der Haushaltsplan 2009 lag nach den Haushaltsanpassungen bei einem Überschuss von 1.023.044,73 €.

Die weitere Sitzung

Der Rat beschloss einstimmig, die nicht mehr konformen Heizöltanks in der ehemaligen Dorfschule Hünningen, am Kulturhaus in Recht sowie im Bauhof der Stadt St.Vith zu ersetzen. Zusätzlich wird auch ein neuer Dieselmotortank für den Bauhof angeschafft. Es werden insgesamt 36.500,00 € für die Anschaffung der neuen Tanks und die Entsorgung der alten vorgesehen.

Einstimmig wurden ebenfalls mehrere Anschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr genehmigt. Für 6.500,00 € wird eine neue Telefonzentrale angeschafft. Für rund 10.000,00 € wird Zusatzmaterial für die Auslösezentrale und für die Pieper angekauft. Dieses Zusatzmaterial ermöglicht eine schnellere Einsatzbereitschaft des gesamten Dienstes. Für etwa 2.000,00 € wurde Zusatzmaterial für die Inneneinrichtung der Atemschutzwerkstatt genehmigt.

Dringlichkeitshalber wurde der Ankauf eines Transporters mit Doppelkabine und offener Ladefläche für den Bauhof der Stadt in die Tagesordnung aufgenommen. Da im Zuge des Automobilsalons noch bis zum 31. Januar Sonderkonditionen für den Ankauf von Nutzfahrzeugen gelten, möchte die Stadt die im Haushalt mit 27.500 € veranschlagte Anschaffung jetzt schon tätigen. Somit wäre das Fahrzeug nach einer Lieferzeit bereits im Frühjahr 2011 einsatzbereit.

Das Verfahren zur Fusion durch Übernahme der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn – Eifel durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ wurde genehmigt. Die Stadt St.Vith beteiligt sich als ordentliches Mitglied an der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn – Eifel, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Die Statuten der AG „Windfarm St.Vith“ wurden zur Kenntnis genommen und der Rat bezeichnete Herbert Grommes in seiner Funktion als Finanzschöffe der Gemeinde als Mitglied des Verwaltungsrates.

Die internen Verschiebungen bei den Haushaltsanpassungen der Kirchenfabriken Recht und St.Vith wurden einstimmig gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 der Kirchenfabrik Crombach – Weisten wurde ebenfalls gebilligt. Da auch die Gemeinde Burg-Reuland für Weisten zuständig ist, wird dieser Haushaltsplan erst nach der Billigung des dortigen Rates dem St.Vith Rat vorgelegt. Der ordentliche Zuschuss der Gemeinde St.Vith beläuft sich dieses Jahr auf 14.099,87 €. Für den außerordentlichen Haushalt wurden in diesem Jahr keine Gelder vorgesehen.

Die Gemeinde St.Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 434.907,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2011 eingetragen und einstimmig genehmigt.

Der Haushalt 2011 wurde bei zwei Gegenstimmen genehmigt. Der ordentliche Haushalt wird mit rund 11 Mio. € veranschlagt. Im außerordentlichen Haushalt werden Investitionen von rund 4,465 Mio. € vorgesehen. Der Gemeindefonds hat sich um 8% erhöht und liegt damit wieder auf dem Niveau von 2009. Anmerken sollte man, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in der Gemeinde viel niedriger liegt als in vergleichbaren Gemeinden im wallonischen Teil Belgiens. Obwohl die Einnahmen aus der Einkommenssteuer rückläufig sind, hat St.Vith seit über 20 Jahren die Steuer auf natürliche Personen (6%) und die Zuschlagshundertstel (1700) nicht mehr erhöht. Insgesamt 40% der anfallenden Kosten sind Personalkosten bei 28% Betriebskosten. Die Übertragungen zu anderen Diensten werden mit 21% ins Gewicht fallen. 11% werden für die Tilgung der Schulden benötigt werden.

STADTRATSSITZUNG VOM 26. JANUAR 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herr KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN und Herr HOFFMANN, Schöffen, sowie die Herren JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Herr WEISHAUP, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, Herr NILLES, Frau FALTER, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

Hinweis auf die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Mandats- und Vermögenserklärungen aller Mandatare.

1. Jahresbericht 2010 über die Lage und die Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium am 4. Januar 2011.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2010, erstattet durch das Gemeindegremium, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Ersetzen der beiden Behälter für Heizöl und Dieseldieselkraftstoff im Bauhof der Stadt ST.VITH. Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1^o, a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 25.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 421/724/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ersetzen der beiden Behälter für Heizöl und Dieseldieselkraftstoff im Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf 25.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. Ersetzen des Heizöltanks im Kulturhaus in Recht. Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1^o, a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 6.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 762001/724/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ersetzen des Heizöltanks im Kulturhaus in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf 6.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Ersetzen des Heizöltanks in der ehemaligen Dorfschule Hünningen. Genehmigung der Kostenschätzung und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1^o, a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 5.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 124/724/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ersetzen des Heizöltanks in der ehemaligen Dorfschule Hünningen.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf 5.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ankauf einer neuen Telefonzentrale für die Feuerwehrekaserne. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1^o, a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 6.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 351006/744/51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer neuen Telefonzentrale für die Feuerwehrekaserne.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf 6.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ankauf von Zusatzmaterial für die Auslösezentrale und die Pieper. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1^o, a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen

Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 6.500,00 € und 3.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 351001/744/51, beziehungsweise 351/744/51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Zusatzmaterial für die Auslösezentrale und für die Piepser.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf insgesamt 10.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei wenn möglich mehrere Angebote angefragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Inneneinrichtung der Atemschutzwerkstatt. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1^o, a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Lieferauftrag auf 2.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 351/724/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Material zur Inneneinrichtung der Atemschutzwerkstatt.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf 2.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

8. Ankauf eines Transporters mit Doppelkabine und offener Ladefläche für den Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 27.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt unter Artikel 421/743/52 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Transporters mit Doppelkabine und offener Ladefläche für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 27.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

II. Verschiedenes

9. Beteiligung der Stadt ST.VITH als ordentliches Mitglied der „Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel VoG“. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1122-34 § 2, die dem Stadtrat die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten von kommunalem Interesse übertragen, namentlich in Bezug auf eine Beteiligung der Stadt ST.VITH an den Interkommunalen und anderen Körperschaften, an denen sie beteiligt ist;

Aufgrund des Dekretes vom 16.07.1985 über die Naturparks in seiner Fassung vom 03.07.2008;

Aufgrund des Gesetzes vom 27.06.1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht in seiner Fassung vom 02.05.2002;

In der Erwägung, dass die Beteiligung an der Verwaltung und die Umsetzung der Aufträge, die der Verwaltungskommission des Parks durch das Dekret über die Naturparks übertragen werden von kommunalem Interesse sind;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH per Erlass der wallonischen Regionalexekutive vom 25.09.1985 (Belgisches Staatsblatt vom 21.02.1986, Seite 2279) als Organisationsträger für den „Naturpark Hohes Venn – Eifel“ anerkannt wurde;

In der Erwägung, dass der Organisationsträger in Anwendung von Artikel 11 des abgeänderten Dekretes über die Naturparks eine Verwaltungskommission einsetzen muss;

In der Erwägung, dass die Kommission laut derselben Bestimmung in Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu errichten ist und als Gegenstand die Umsetzung des in Artikel 8 desselben Dekretes erwähnten Verwaltungsplan haben muss;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH – um dieser Anforderung gerecht zu werden – mit Beschluss des Provinzkollegiums vom 25.11.2010 beschlossen hat, die Aufträge, das Vermögen und das Personal der jetzigen Verwaltungskommission an die bestehende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ zu übertragen;

In der Erwägung, dass aus Artikel 11 des Dekretes hervorgeht, dass diese Verwaltungskommission mit Vertretern einerseits des Organisationsträgers und andererseits der Körperschaften, die auf lokaler Ebene an der Verwaltung des Naturparks interessiert sind, ausgeglichen zusammengesetzt sein muss;

In der Erwägung, dass die Stadt ST.VITH sich an dieser Verwaltungskommission, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, beteiligen muss, sofern der Verwaltungsplan und dessen Umsetzung von kommunalem Interesse sind;

In der Erwägung, dass vor einer Fusion durch Übernahme ein spezifischer Vorvertrag mit den Rechten und Verpflichtungen beider juristisch unabhängigen Einrichtungen und mit den Modalitäten der Abtretung abgeschlossen werden muss;

Aufgrund des vorherigen Projektes des Vertrages;

In der Erwägung, dass der Stadtrat der Ansicht ist, sein Einverständnis zum Projekt des Vertrages geben zu können, der zwischen der jetzigen Verwaltungskommission und der „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ zu unterzeichnen ist;

In der Erwägung, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgrund des geplanten Verfahrens ihre Satzung abändern muss, unter anderem in Bezug auf die Zielsetzungen sowie die Zusammensetzung und Funktionsweise ihrer Beschlussfassungsgremien;

Aufgrund des koordinierten Projektes der neuen Satzung;

In der Erwägung, dass der Stadtrat der Ansicht ist, die entsprechenden Bestimmungen bestätigen zu können;

Aufgrund der Agenda der aufeinander folgenden Stufen, die dieses Verfahren umfasst;

In der Erwägung, dass die vom Provinzkollegium vorgeschlagene Agenda auch angenommen werden muss;

In der Erwägung demzufolge, dass der Stadtrat sein prinzipielles Einverständnis zum geplanten Fusionsverfahren durch Übernahme und zu den diesbezüglichen Dokumenten geben muss: zum vorgeschlagenen Vorvertrag für die Fusion, zum Satzungsprojekt und zur Agenda für den Verfahrensablauf;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Verfahren zur Fusion durch Übernahme der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn – Eifel durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ wird genehmigt, um die Vorschriften von Artikel 11 des Dekretes vom 16.07.1985 über die Naturparks zu erfüllen.

Artikel 2: Die Stadt ST.VITH beteiligt sich als ordentliches Mitglied an der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn – Eifel, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Artikel 3: Die Satzung der Vereinigung, so wie sie in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt.

Artikel 4: Der Vorvertrag für die Fusion, so wie er in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt.

Artikel 5: Die Agenda für den Verfahrensablauf, so wie sie in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Ausführungsmodalitäten zu diesem Beschluss beauftragt.

Artikel 7: Vorstehender Beschluss wird dem Provinzkollegium und der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. „Windfarm ST.VITH“. Kenntnisnahme der Statuten der Aktiengesellschaft und Bezeichnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat.

Aufgrund dessen, dass die Aktiengesellschaft „Windfarm ST.VITH“ das Projekt zur Errichtung von fünf Windrädern in Emmels, Gemeinde ST.VITH, durchführen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.10.2010 mit welchem die finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH in Höhe von 196.000,00 € bei dieser Gesellschaft beschlossen wurde;

In Erwägung dessen, dass der Beschluss des Stadtrates zwischenzeitlich von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist, sodass die Auszahlung erfolgen kann;

Aufgrund dessen, dass die Aktiengesellschaft am 20.12.2010 gegründet worden ist und die Statuten zwischenzeitlich übermittelt worden sind;

In Erwägung dessen, dass ein Vertreter der Gemeinde ST.VITH in den Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft „Windfarm ST.VITH“ aufgenommen werden soll;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Statuten der AG „Windfarm ST.VITH“ zur Kenntnis zu nehmen und den jeweils amtierenden Finanzschöffen als Vertreter der Gemeinde ST.VITH in den Verwaltungsrat zu bezeichnen.

III. Finanzen

11. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.12.2010 über die Nichteintreibung der Standgebühren anlässlich des Dezember-Marktes in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.12.2010, die durch die Standinhaber zu entrichtende Gebühr anlässlich des Dezember-Marktes nicht einzutreiben;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2008 über die Standgebühren bei Märkten;

Aufgrund des Artikels L1122-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nimmt den Beschluss des Gemeindegremiums vom 21.12.2010 in vorgenannter Angelegenheit zur Kenntnis.

12. a) Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht. Haushaltsanpassung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 13.12.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 20.12.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 29.12.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 22.12.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2010 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 88.381,00 €
- auf der Ausgabenseite: 88.381,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 13.12.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 88.381,00 €
- auf der Ausgabenseite: 88.381,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

12. b) Kirchenfabrik St. Vitus ST.VITH. Haushaltsanpassung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus ST.VITH, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 05.01.2011 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17.01.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.01.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18.01.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 149.010,23 €
- auf der Ausgabenseite: 149.010,23 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass sich die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben nach dem ursprünglichen Haushalt auf einen Betrag von 131.978,88 € (anstatt 131.010,23 €) belaufen, ändert sich der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben nach der Abänderung auf 149.978,88 € (anstatt 149.010,23 €);

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus ST.VITH, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 05.01.2011 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist nach der Korrektur folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 149.978,88 €
- auf der Ausgabenseite: 149.978,88 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus ST.VITH;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

13. Kirchenfabrik Crombach-Weisten. Haushaltsplan 2011. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 04.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland unter der Bedingung der im Gemeinderatsbeschluss aufgeführten Abänderungen abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 05.10.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.10.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 25.10.2010;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.428,12 €
- auf der Ausgabenseite: 24.428,12 €

und ist ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 genehmigt hat, unter Vorbehalt der folgenden Bemerkungen und Abänderungen:

E.II.16/AM.62: die Berechnung des vermutlichen Überschusses der Haushalte 2008 und 2009 war fehlerhaft. Eine Neuberechnung für den Zeitraum von 2008-2011 ergibt einen vermutlichen Überschuss von 3.046,03 € für den Haushalt 2011;

Ausgabe 57 = 49 €;

In der Erwägung, dass sich der gewöhnliche Gemeindegzuschuss nach der Neuberechnung des vermutlichen Überschusses durch das Bistum auf einen Betrag von 18.751,62 € (anstatt 22.691,21 €) beläuft;

In der Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 04.07.2010 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.534,56 €
- auf der Ausgabenseite: 23.534,56 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnehmer der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

14. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2011 der Stadt ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Stadt ST.VITH für das Jahr 2011;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2011 wird mit 12 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) genehmigt.

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2011 wird mit 12 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) genehmigt.

15. Festlegung der kommunalen Dotation für das Rechnungsjahr 2011 an die Polizeizone EIFEL.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone EIFEL, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2011;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2011 mit 434.907,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Gemeinde ST.VITH hat die Dotation an die Polizeizone EIFEL in Höhe von 434.907,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2011 unter der Nr. 33001/435/01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur allgemeinen Aufsicht gestellt.

16. Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2010. Kenntnisnahme.

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 18.01.2011 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.802.644,66 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."

